

Freytags, den 12 Februarii 1745.

89

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
- Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



7.

King of Prussia

Wochentlich = Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern sowol inn, als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspie- len vorkommen; verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodern angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specifikation aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier, Brod, und Fleiscktare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpommern; wie auch die Designation aller abgegangenem und angekommenen Schiffer.

I. Uvertissement.

General-Pardon, vor die, von Sr. Königl. Majestät in Preussen Armee, ausgetretenen Deserteurs und Enrollirte.

Nachdem Seine Königl. M. estät in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgestellet und referiret worden, wasgestalt, verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern sich aufser

ausserhalb Banden befinden, welche aus Furcht für der Strafe zurück blieben, sich aber zur Veruhigung ihrer durch Mein Eid verletzten Gewissen, wol gerne wieder einfinden möchten; wenn sie nur Pardons wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; allermaßen auch, dahero unterchiedene sich bereits eingefunden haben: So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät in Gnade resolviret, lassen auch solches hiermit jedermännlich bekannt machen, daß sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn vonhero Infanterie, Cavallerie, Dragoner oder Hulaten, und wie es Namen haben mag, welche bis zum heutigen Tage vonhero Armee desertiret seynd, und denen es ein Ernst ist, Ihre Königliche Majestät forthin treu und redlich zu dienen, auch binnen einer Zeit von sechs Monaten, a dare bey ihren Regimentern sich einfinden, oder in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteurs binnen sechs Monaten sich melden, und demnach sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, wobey sie gefunden, besetzen und stellen, dem vollkommnen Pardons hiermit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Desertion ganz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen; sondern auch deroerzehligen Namen, welche der Desertion halber etwa schon an den Galgen gesd. lagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegsgebrauch wieder ehlich gemacht werden, und ihnen und den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wider sie erkannt und geschieden, niemahlen zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Weiter Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardons zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses malh des vollkommnen in der That empfinden mögen; So soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder kommt, so fort sechs Thaler zu neuen Handgeld baar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königliche General-Pardons hie mit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilt, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrullirt gewesen und ausgetreten seynd, wenn dieselbe sich ebenfoll in der Zeit von sechs Monaten in irgend einer Königl. Stadt wieder einfinden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wobey sie enrullirt seynd, wieder angeben und trenn bleiben werden. Die zurückkommende, sie mögen seyn desertirte wehrliche Soldaten und Unters-Officiers, oder auch nur Enrollirte, sollen vor der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison an die Regimentern, worunter sie gehören, oder wobey sie enrullirt sind, ganz frey und sicher gesdracht und escortirt werden; Zu Ubrund alles dessen lassen Se. Königl. Majestät diesen Dero General-Pardons für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirte durch den Druck publicieren, mit Allerhöchstdinständlichen Befehl, daß solcher beyhero Armee und in Garnisonen, wie auch sonst aller Orten durch öffentliche Anschlag und Aulesung von denen Cenzeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder derselben sich darnach achten und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey ferneren Aussetzungen aber desofortärtere Strafe des Meins-Eides zu gewärtigen habe. Berlin den 3ten Decembr. 1744.

(L.S.)

Friedrich.

2. Sachen, so innerhalb Siettin zu verkaufen.

Nachdem der Ziehungs-Termin der ersten Classe, der dritten Eranenburger Lotteris, gewisser Ursachen halber, bis den 22 Martii prolongiret, und annoch Lose davon, bey dem Kaufmann Herrn Joh. Fridrich Peters in der Baumstrasse allhier, zu bekommen; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so gekonnen sind, Lose darin zu nehmen, so viel als sie verlangen, noch bekommen. Der Plan davon, ist in denen Intelligenzbogen vom Decembr. 2. p. zu sehen; und da dieselbe sehr profitabel, so, daß in der ersten und zweyten Classe gar keine Nieten, und in der dritten Classe 4 Gewinne, ohne den Prämien, gegen 11 Nieten sind; so ist nicht zu zweifeln, daß dieselbe complet werde; Die Herren Liebhaber werden also ersuchet, sie ehe je lieber Lose zu nehmen, damit die Specification dieser Devision, Primo Martii könne weggesandt werden; und da in einigen Intelligenz-Bogen 2. p. Pag. 634. bemerkt worden, daß in der zweyten Classe der Einzug 3 Rtr. 15 Gr. so wird hiedurch angezeiget, daß solches ein Druckfehler, und die vergessene 10 Pf. aus Besehen bey dem halben Lose gesetzt worden, so bey dem ganzen Lose hätten stehen sollen. Daher alhier der rechte Einzug abermals notificiret wird, und kostet:

In der ersten Classe.		In der zweyten.		In der dritten.	
Jedes Loß	1 Rtr. 14 Gr. 4 Pf.	2 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf.	4 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.		
1 Loß	23 Gr.	1 Rthlr. 14 Gr.	2 Rthlr. 13 Gr.		
1 Loß	11 Gr. 6 Pf.	19 Gr.	1 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.		
1 Loß	5 Gr. 9 Pf.	9 Gr. 6 Pf.	15 Gr. 3 Pf.		

PLAN,

PLAN, der von dem hohen Herrn von Quadt, Baron und Herrn zu Lottum, Caldenbrunn, Gribenworf, Wendberg und W. Rhoven, Kammerherr Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit von Köln u. c. u. c. concedirten neuen Lotterie, bestehend aus 15000 Losen und 5000 Gewinnten und Prämien, das Loos zu 3 Rtl. 10 Stüber, ein Capital von 52500 Rtl. holländisch contrant betragen, und in eine Classe getheilet; nemlich:

1	Gewinst zu				Rtl. 8000
1	„	„	„	„	4000
1	„	„	„	„	1500
1	„	„	„	„	1000
1	„	„	„	„	800
5	„	Rtl. 300	„	„	1500
10	„	„ 200	„	„	2000
15	„	„ 100	„	„	1500
24	„	„ 50	„	„	1200
55	„	„ 30	„	„	1650
80	„	„ 15	„	„	1200
100	„	„ 12	„	„	1200
200	„	„ 10	„	„	2000
500	„	„ 8	„	„	4000
4000	„	„ 5	„	„	20000
4924					Rtl. 51550
2	Präm. vors erste und letzte à 75 Rtl.				150
2	Präm. vor und nach den 8000 Rtl. à 250 Rtl.				500
2	Präm. vor und nach den 4000 Rtl. à 150 Rtl.				300
5000 Gewinnte und Prämien					Rtl. 52500

Die Austheilung der Lose sol in denen Handels-Städten unverzüglich anfangen, auf das dieselbe gegen den 10 April a. c. beendigt seyn werden indge. Die Ziehung dieser Lotterie, wird den Montag als den 26 April, gewöhnlichermassen vor sich gehen. Man wi d die 15000 Lose, nemlich 5000 Gewinnte und Prämien, und 10000 Blancs ziehen, also daß ein jeder seine herausgelohene Nummer auf die gedruckten Listen wird sehen können. Alle Lose oder Quits an der Lotterie, werden unterschrieben seyn von dem Herrn g. de Buren, oder aber von dem Herrn R. de Buren, als welche Directores derselben sind, wie auch die Ziehungs Listen, und werden diejenigen, die nicht von einem, besagter Herren Directorum unterschrieben sind, als falsch erklärt werden. Alle Gewinnte und Prämien sollen unausgesetzt, 15 Tage nach der Ziehung bey denen Herren Collecteurs oder Commissionarien auszuhaltet werden, nach Abzug 10 Procent. Alle Herren Collecteurs oder Commissionarien, haben ihre letzten Abschriften ihrer Devisen, 12 Tage vor der Ziehung der Lotterie einzusenden, inwiefernfalls werden selbige auf ihre Rechnung en blanc gezogen werden. Die gedruckten Listen, werden alhier bey dem englischen und französichen Sprachmeister Herrn Jeanfon, als dessen Collecteur zu haben seyn, welcher die Verlesung des erforderlichen Einlasses ausgeben wird. Der ganze Einlag macht an hiesigen Ge de 1 Rthlr. 22 Gr.

Es sind hieselbst in Stettin zwey schwarze egale Wallacke, der eine von 5, der andere von 6 Jahren, ungleich, ein auf Riemeln hängender Wagen, so noch so gut als neu, inwendig mit blauem Luch und weissen Schindren ausge schlagen, wobey der Kasten schwarz mit verguldeten Leisten, und sonst recht sehr gut conditioniret ist, zu verkaufen; Wer nun Lust und Belieben hat, solches an sich zu handeln, wolle sich bey dem Herrn Accise-Inspector Ubina melden, welcher davon nähere Nachweisung thun und Handlung pflegen wird. Allenfalls sind auch 2 paar Pferde-Geschirre zu haben.

Es hat das König. Hofgericht, dem Hofgerichts-Cancellist Krausen committiret, einige von dem Fuhrmann Tesnow und dessen Ehefrauen zu Stettin, des Musiquier Uechts Ehefrau verfertete Sachen bestehend in einem schwarzen Pelz von Drap de Dame, einen draussen seidenen, und einen graßen halbfel-

nen Noth, per modum auctionis zu verkaufen; Wenn nun derselbige Terminum hiezu auf den 18 Febr. angefetzt hat; So wird solches hiermit notificiret, damit diejenigen, so solche Sachen zu kaufen willens sind, sich alddenn in dessen Logen, an der Schulzenstrassen-Ecke, in des Barbier Herrn Hebens Behausung, Donnerstage um 9 Uhr einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solche Sachen zugeschlagen werden sollen.

Es offeriret Meister Christian Bergmann, Bürger und Tischler, sein Haus in der Dreifsenstrasse, zwischen Herrn Wader und Herrn Florins Häusern inne belegen, zum Verkauf; Es ist dasselbe zum Verbergschick wohl gelegen, und befindet sich darinnen 6 Stuben, 2 Kammern, guter Hofraum, 3 Ställe, 4 Keller, 2 große Kornböden und überdem gehört dazu eine Wiese; Wer nun solches zu kaufen Willens hat, kann sich bey dem Eigentümer anzeigen und Handlung pflegen.

Bev Herr Johann Friderich Peters in der Baumstrasse allhier, ist zu bekunnen: Gefasgen Nordischer Lachs, sowohl in 10 Kisten, als Pfundweise, die Tonne zu 18 Rth. und das Pfund zu 2 Gr. 8 Pf.

Es sollen am 16 Febr. c. Morgens um 9 Uhr, im lobsamem Stadtgericht alhier, verschiedenes Hausgeräth, als Spinde, Tische, eine neue Mangel, wie auch etwas Betten und Kleidung, sub hasta verkauft werden; Es wird also dem Publico solches bekant gemacht, und können sich die Liebhaber mit baren Gels de einfinden.

Es soll Gottfried Albrechts Haus auf der Lassaße alhier, so zu 287 Rth. 19 Gr. gerichtlich taxiret, auf Verordnung der Königl. Krieges- und Domainenkammer anderweitig subaliquirt werden; und können sich dahero die Käufer, in Termino den 24 Febr. Morgens um 9 Uhr, im lobsamem Lassaßischen Gericht stellen, und ihren Both ad protocollum geben.

3. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es findet David Stein, Musquetier von der Leibgarde, da er abtrensend ist, am rathsamsten, seine Landungen, sowohl in Stargard, welche alldort in einer halben Hufe, und in einer halben Huchbire, wie auch 4 Wärdeländer, besetzen, als auch seine übrige Landungen und Wiesen in Gollnow, zu verkaufen; und hat er dazu durch seinen Bevollmächtigten, terminus licitationis an den 15 Febr. 1 und 15 Martii ansehen lassen; Wer nun solche Landungen insgemein oder Stückweise, an sich zu kaufen willens, der selbe kan sich in denen angelegten dreyen Terminis, in Stargard, wegen der dortigen Landung, in des Herrn Notarii Ravensteins, und in Gollnow, in des Herrn Senatoris Steins Behausung erscheinen, seinen Both ad protocollum thun und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher einen billigen Both thun wird, der Contract sogleich geschlossen werden soll. Auch ist gedachter David Stein gleichfalls gesonnen, seine 2 Kirchenstände, so er zu Stargard, in der dortigen S. Marienkirche hat, und sehr wohl gelegen sein, gleichfalls zu verkaufen; Man kan sich deshalb, gleichfalls in denen angelegten Terminis, bey dem Herrn Notario Ravenstein melden.

Nachdem des zu Pyritz enkaufenen Strumpfwürker Bohnnows Ehefrau, nicht allein selgen Bogenschnaiders Erben, 4 Rth. 16 Gr. an L. Miethe schuldig geblieben, sondern auch verschiedene andere Debita passiva, hier und da contrahiret, und nachhero, ohne solche zu bezahlen, gleichfalls davon gezogen, weshalb ihre Sachen, aus einigen Kleinigkeiten bestehend, zur Bezahlung der Schulden, an dem Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird ex omni super abundantia, gedachter Bohnow et vxor, hiemit citirt, diese Sachen innerhalb 4 Wochen, a dato an, annoch zu lösen, und Creditores zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß selbige Sachen, so insonderheit einem Strumpfwürker, deren nur einer ist, und sich hiñlich mehrere nähren können, in Termino vom 10 Martii, dem Meistbietenden, als zu dem Ende selches, denen Liebhabern öffentlich bekant gemacht wird, zugeschlagen werden; Meister Bohnow et vxor aber, sollen ausbleiben, dessen Falles, in perpetuum präcludirt seyn.

Hiermit werden 90 schwere Steine Walle, a Stein 3 Rthlr. 20 Gr. denen Herren Wollfabricanten in Noimern, Kaufweise offeriret, und ist die Walle von besonderer Güte, mithin feyn, wie denn hievor die Radmacher in Stargard schon vorhin, solche ihrer Güte wegen, von dort dahin erhandelt haben, auch unterschiedene von der Inbenschafft, solche zu erhandeln sich jährlich Mühe gegeben, und 4 Rth. a Stein geborhen, jedoch aber solche in Termine zu bezahlen, nur den Kauf machen wollen, welches letztere, der hiezu Bevollmächtigte Accise-Inspector Krüger in Belgard, nicht einzugehen übernehmen, vielmehr 4 Gr. weniger a Stein nehmen; Und hiemit sämtlichen Herren Wollfabricanten es kund machen, auch melden wollen, wie in Belgard solche frey geliefert werden; Hingegen aber auch bar an wichtigen Ducaten oder 1/2 floletten, a 4 Rthlr. 22 Gr. bezahlet werden soll und muß.

Zu Berlin, in des Präsidenten Herrn von Neundorfs Hause, hinter dem Jaarhofe, an der Jerusalemmer-Brücke, in der Fabrique des Manufactur-Inspectoris Paul Demisy, wird fabricirt und verkauft:

Erta

Extra feine gestreifte ganz baumwollene Stamoisen, 6 Viertel breit zu Frauen, Kleidung, bis 7 Viertel breit zu Manns-Contouchen, in dazu erpresse abgepaßte Stücke, die Contouche kostet 2 Nthr. 8 Gr. Bis 9 Viertel breit zu Manns-Schlafbröde, in dazu abgepaßte Stücke, a 3 Nthr. das Stück, ungleichen ganz baumwollene Cottonaden, 6 Viertel breit, von unterschiedener Güte und Preise, alles von neuen schönen Safemustern; ungleichen baumwollene Samte: Und können alle diese Zeuge, ohne Verlesung der Farben gewaschen werden; Diejenigen, so davon was beleben, können sich an den Herrn Paul Demiso franco adressiren, als in solchem Fall auch die Proden-arten erfolg en sollen.

4. Sachen, so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Gollnow, hat Jürgen Wahl, von der Weke, ein Bufenfeld von 5 Scheffel Einsaat, zwischen Friedrich Lewjen und Michael Schülzen Witwe, an Martin Schülzen erblich verlanft; welches nach Königl. Verordnung hiemit kund gemacht wird.

In Cöslin, hat die verwitwete Frau Landrätthin Lewen, ihre in der Mählentrist belegene Scheune, an den Bürger Stulmader für 44 Nthr. 12 Gr. erb- und eigenthümlich verkauft; welches hier durch jeders mänglichlich bekannt gemacht wird, und sol die Scheune am nächsten Verlassungstage, gerichtlich resigulret werden.

5. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als sich in Termino den 5 Februar. c. welcher durch die Intelligenz-Zeitung sub No. 4. kund gethan, kein Miether zu der, der S. Jacobi-Kirche zugehörigen, und von dem Herrn Forstcanzelist Heydenreich, bis hero Miethsweise bewohnten, und in der Mänchenstrasse belegenen Kirchenwohnung, eingefunden; So haben gedachter Kirchen Herren Provisores, den zweyten Termin auf den 19 Februar. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen-Kasten-Schreiber Luckassen Behausung anberaumer, wofelsich sich Liebhabere einzufinden, und ihren Voth ad protocolum geben können; Da auch sogleich mit dem Meistbietenden, und der die gehörige Sicherheit, razione der Miethe prästiret, contrahiret werden soll.

6. Sachen, so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Zu Cöslin, sol künftiges Frühjahr, die dem Schwederschen Fidei Commiss. zuständige grosse Pohlenz wiese vor dem hohen Thot, anderweitig vermiethet werden; wer demnach Velleben trägt, dieselbe in Miethe zu nehmen, kan sich entweder bey der Frau Landrätthin Lewen, oder dem Herrn Fiscal Schweders melden, eine raisonable Miethe offeriren, und jedenn gewärtigen, daß mit ihm der Contract errichtt werden soll.

Gelgen Herrn Ehr. Grelen Erben zu Stargard, in der Pelzerstrasse belegenes Brauhaus, soll des vorsehenden Herrn, nebst denen dabey befindlichen Brankeffeln und Braugeräth, anderweitig vermiethet werden. Dieses Haus ist zur Brannahrung sehr wohl eingerichtet, und ist über dem Brauhause der Mats Boden und die Darre, unter demselben ein guter gewölbeter Keller, dabey eine Pumpe, und hienecht auch gute und grosse Stollung; Diejenigen also, welche Lust haben vorgemeidetes Brauhaus zu mietthen, können sich bey denen Vormündern der Grelsen Erben, dem Kaymann Herrn Dufsten und Herrn Krollen melden, Handlung pflegen, und sich einer billigen Miethe versichert halten.

7. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach sich zu dem Gräflich Sülppenbachschen Freyen-Mitergute Wittstoc, eine Wiese von Prentz low in der Uckermark belegen, in dem abgewidnen Jahre, kein annehmlicher Pächter finden wollen, obgedachte Herrschaft aber annoch willens ist, solthanes Gut zu verpachten; Als wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhabere, zwischen hier und Maria Verkündigung dieses Jahres, bey dem Herrn Obrist-Wachtmeister, Grafen von Sülppenbach, auf dessen Gute Sadnermark, eine Wiese von Prentzlow belegen, melden, daseselbst den Anschlag von dem zu verpachtenden Gute, einsehen und gewärtig seyn, daß man mit demjenigen, so annehmliche Conditiones offeriret, contrahiren werde. Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß bey diesem Gute in jedem Felde, auf 14 Wispel Aufsaat fürhänden, welche der künftige Pächter, sowohl im Winter als Sommerfelde, wohl bestellet empfängt; Ingleichen findet sich dabey eine beträchtliche Kuhmellerey, Schäferey und überhaupt ein considerable Viehinventarium. Wenn auch die Wirthschaft durch sieben täglich dahin dienenden Dienstauren, aus dem nahe dabey liegenden Dorfe Schapow, bestellet wird, so hat der künftige Pächter nicht nöthig, etwas an Zugvieh zu halten.

Weilen daß, dem Herrn Leutenant von Zerlin zugehörige Gut Oßtersberg, eine Meile von Stralsburg in der Uckermark gelegen, von Maria Verkündigung a. c. an, auf 6 Jahre an dem Meißliebenden verpachtet werden soll; So hat das Uckermärkische Obergericht, Terminum zur Licitation, auf den 16 Mart. c. Vormittags gegen 10 Uhr angesetzt, in welchem Termin, dem Meißliebenden das Gut zugeschlagen werden soll; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Der Beneficiants-Anschlag aber, kan vorher bey dem Herrn Curatore, dem Herrn Lieutenante von Sydow zu Zerlitzow einzusehen werden.

Es will der Amtmann Dones zu Cöslin, sein in Dabbin unterm Amte Colbag gelegenes Freyschulzengericht, auf insehenden Trinitatis nachtwelste anstehen; Bey diesem Freyschulzengericht können 16 Scheffel Weizen, 2 Wispel Roggen, 2 Wispel Gersten, 2 Wispel Haber, 8 Scheffel Erbsen ausgesät, so zu der Heu geworren, 250 Stück Schafe und 40 Stück Rindvieh gehalten werden, als ist bey selbigen eigene Fischerey; Wer nun solches auf gewisse Jahre in Pacht zu übernehmen Belieben hat, kan sich entwerder bey dem Eigenthümer derselben, auf dem Amte zu Cassinoburg, oder bey dem Herrn Prediger Sietzdorf zu Dabbin melden, d. von sähere Nachricht erhalten, und wegen dieser Pachtung contrahiren.

Es soll das Gut Sabow, so eine halbe Meile von Poyth im Weickacker gelegen, und welches der wohlsehlte Herr von Düringshofen selbst administriret, auf bevorstehenden Marien verpachtet werden, wozu Terminum auf d. n. 22 Febr. als den Montag nach dem Sonntag Sexagesimä angesetzt, aldem die etwanigen Pächter, sich zu Düringshofen bey dem Herrn Cantuario und Wormund dezer Herren von Düringshofen zu melden, und zu aemarten haben, daß mit dem Meißliebenden sofort geschlossen, und ihm ein Contracte angedien werden soll; Wie denn auch die Aemdatores, vorher, von dem Herrn Landrath von Schulenburg, zu Schwadow, oder von dem Herrn von Osten zu Klüh, wie auch von dem Notario Michaelis in Staragard, die Befassendheit des Guts erfahren können.

Als die Pacht-Jahre des Harenewitzschen Kirchen-Ackers, so Joachim Lutzke bishero unterm Pflug gehabt, auf bevorstehende Maria-Verkündigung zu Ende laufen; So ist zu fernereitiger Detarrendung d. n. 22 Febr. als den Montag nach dem Freytag nach dem Festtage angesetzt; aldem die etwanigen Pächter, sich zu Düringshofen in dem Herrschaftlichen Hause einfinden können, und hat der Meißliebende zu aemarten, daß sofort mit ihm contrahirt werden solle.

Indem die Achtheljahr des Stadthofes zu Freyenwalde in Pommern, auf Marien dieses 1745. Jahres zu Ende; Als sich solches Uckermerk, mit der zugehörigen Lantung, Wisen und Garten, hiermit andermeilig zur Verpachtung ausgebothen, und sind terminum licitationis auf den 15 Febr. 1. und 15 Martii c. angesetzt; in welchen diejenigen, so Lust und Belieben haben, dieses Stadt Uckermerk in Arbeden zu nehmen, sich zu Rathhause, Vormittags zehrbis und gewärtig können, daß mit dem Meißliebenden, nach erhaltener Approbation dieses Uckermerks, ter Contract geschlossen, und demselben solches überlassen werden soll.

Es wird hierdurch kund gemacht, daß künftigen Dürern das Vorwerk nebst dem Krug in Müddelmo, wie auch die dem Herrn Hofrath Bernhardt zugehörige Bauer- und Cossäenhusen pachtlos werden; Wer nun Lust hat, solche zu arbediren, kan sich zu Stettin, bey dem Hofrath Bernhardt selbst melden, zu Wite aber, bey dem Herrn Bürgermeister Wanslow angeben, und die Contracte und Anschläge erhalten. Ingleichen ist auch, das dem Hofrath Bernhardt gehörige Uckerwerk zu Plonow, künftigen Dürern Arbeden frey; und haben diejenigen, so selbiges zu arbediren Lust haben, sich ebenfals bey obenannten Personen zu melden.

Zu Schlaue, soll die Stadtwage wieder an den Meißliebenden verpachtet werden; und kan derjenige, so dazu Lust hat, sich deshalb zu Rathhause den 22 Febr. melden.

8. Sachen, so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist ahler eine silberne Zuckenuhr gestohlen, sie ist mit einem Schildeckenen Gehänse mit Silber aufgearbeitet, welsch den Datum aber keine Marken, und hat statt der Kette einen ledernen Klemm; Wer von solcher Nachricht zu geben weiß, derlebe solches dem Uhrmacher Herrn Wengel zu berichten, und hat dafür einen guten Recompens zu gewarten.

9. Sachen, so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Julio diene hiermit zur Nachricht, daß am 4 Febr. 1745, aus einem gewissen Hause in Pockpreußen, bey alten Stettin, eine englisch silberne Uhr mit 3 Futteralen, wie gebrändlich, darin Num. im untersten Futteral 776. nebst einer silbernen Kette, und ein silbernes Vestbäst, ungesohlen, und einen selbst handwirten silbernen Band befändlich, dieblicher Weise entwendet worden. Die Goldschmiede, Uhrmacher und Juwelschaff, werden also ersuchet, wenn solche Uhr etwa sollte zum Vorschein kommen, entweder zum Verkauf, oder nur sonstigen gesehen werden, davon an das Königl. Stettinische Grenz-Vorstand oder bey dem Kaufmann Herrn Schoppen solches zu melden, und dagegen einen raisonnablen Recompens zu erwarten.

10. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Als ad instantiam Creditorum, über des Herrn Philippi Martin von Normann zu Werder Vermögen, ein Concurs veranlaßet, und Terminus ad liquidandum et verificandum, wie auch deducendum iura priorum, auf den 29 April a. c. per Decretum Regii Regimais, von 7 Jan. c. 2. beauftraget, und Edictales dieselbe alhier, zu Stargard und Treprow an der Tollensee affigiret worden; So wird solches verordneter massen Creditorsbus fund gemacht, um sich soltdenn vor der Königl. Regierung zu stellen, und ihre Forderungen, sub poena praecclusi et perpetui silentii zu justificiren.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß sämtliche Liskelesche Erben, ihr, in der Orapengiesdorffstrasse, zwischen des Stadtgerichts-Rathen Wolf, und des Amtmeisters der Schmiede, Meister Lobten Häufen, inne belegene Wohnhaus, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, an den Selbigeßter, Mr. Peter Petereter alhier verkauft haben; Wer also einige Forderung, Hypothek, oder sonst ein anders ius reale an diesem Hause zu haben vermeinet, kan sich bey dem hiesigen französischen Gericht, innerhalb 6 Wochen melden, daseibst seine Iura verificiren, mit der Verwarnung, daß, woferne die Gläubigere in termino praeccluso, welcher den 11 Martii a. c. einfällt, ausbleiben sollten, ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret, und sie ihres Rechts verlustig erkläret werden sollen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß sämtliche Lehnsfolger des Hauptmann von Vork auf Ewerzhagen, zu verurung dessen Güter, ad instantiam, des Domainenrath und Advocati Hisei Seydl, ut Mandatar. des Directorii Montis pietatis, gegen den 10 Decembris, p. 15 Januarii und 17 Februarii a. c. sub poena praecclusi vor das Königl. Hofgericht zu Stettin edictaliter citiret worden.

11. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem des seligen Lehn- und Frey-Schulzen Ruthen Witwe, ihr in Nieder-Klütz belegenes Haus, nebst den dazu gehörigen Garten, an Volken verkauft, so wird solches hiedurch gehörig, Königl. allerhöchster Verordnung zufolge, fund gemacht, und kan sich ein jeder, welcher vermeinet, eine Ansprache daran zu haben, a dato innerhalb 4 Wochen im Königl. Ante Colbas melden, und seine Präensiones gesondt justificiren.

Es verkauft die Witwe Heyendorfen zu Grafsenberg, ihren Garten vor dem Hohenthor, an dem Anger belegen, dis nach der Zahlensweise, bey der Frau Gadebuschen, an den Kaufmann und Brauer Herrn Christian Köpfer, erbsund eigenthümlich; Solte nun jemand eine Ansprache daran haben, derselbe kan sich binnen 8 Tagen bey dem Herrn Käufer melden.

Wey dem Königl. Hofgericht zu Cöslin, sind ad instantiam des Hofgerichts-rath Löper, als Possessoris des Gutes Lüdshow, welchem nunmehr von seinen Verkäufern dieses Gut erbdich überlassen worden, sämtliche Lehnsfolger des Geschlechts, derer von Nahmel, sub poena praecclusi, ad relucendum, edictaliter citiret, und ultimus terminus auf den 9 April c. angesetzt worden; Damit nun dieser Terminus den Lehnsfolgern, desto eher zur notice komme, wird es auch hiemit nachrichtlich bekannt gemacht. Die Edictales sind zu Cöslin, Alten-Stettin und Stolpe affigiret.

Magistratus in Jarman machet hiemit kund, daß der Bürger und Schneider, Meister Küß, sein in der Kirchstrasse daseibst belegenes Haus und Garten, nebst den dazu gehörigen Garten vor den Thor, an den dasigen Bürger und Zimmermeister, Gemse, verkauft; Termini solutionis, sind der erste auf den 18 Febr. c. der zte und letzte, auf den 25 May c. präfigiret, in welchen die Selber im Stadtgerichte ausgesetzt werden sollen. Es werden also hiemit alle und jede Creditores advertiret, sich in den präfigirten Terminen vor den Stadtgericht, entweder persönlich, oder per mandatarium zu sitiren, ihre Forderungen bezubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß selbige nicht weiter gehöret werden sollen.

Es wird hiemit kund gemacht, daß zu Anklam in des Tuchmachers Gabriel Reitmans Concursfache, ad publicandam sententiam distributionis termini, auf den 19 Februar. a. c. dem dortigen Stadtgerichte anberaunet worden; Weil nun nach Inhalt der gerichtlichen Acten sich auch auswärtige Reitmansche Creditores finden; So werden dieselbe hiemit citiret, in beregten Termino, des Morgens um 9 Uhr ad audiendam sententiam, vor dem Stadtgericht daseibst entweder in Person, oder per Mandatarium sich einzufinden und zu stellen.

Der Scharfrichter Hofmann, welcher aus Pohlen nach Bernstein gezogen, läßt hiedurch bekannt machen, daß er von dem Scharfrichter Stoff zu Stargard, seine zu Bernstein gehabte Messerey an ihm verkauft, mit die dazu belegenen Stadtdörfer und Dorfwerter, als Bernstein, Werfelde, Krüming, Nauchhütte, Buchholz, Stabenow, Heidehans und Gottbergische Mühle; über diese an pommerische Dörfer, zugelegt Dasselbuck, Neßfeld, Bexlow, Mandelkow, Ehrenberg, Gottberg, Libbehne, Billebed, Fährstensee, Warzin, Jaow, Hohengrassow, Blankensee, Falkenberg, Dobbersfuhl, Schönwerder, Jochenwalde, Reichenbach, Pamprow und Sandow; Wer nun hierwider etwas einzuwenden, kan a dato hiezu

nen 6 Wochen gehörigen Orts sich melden und die Sache mit dem Verkäufer ausmachen, indem er ihm Eviction prästiren muß.

Herr Jeremias Lhaué, Bürger und Brauer zu Wolgast, verkauft seinen im Kothengange belegenen Scheunhof mit allem Zubehör, als Garten und wie solches Namen haben mag, auch von ihm rühlig bewohntet worden, an Herrn Paul Krügeren, für und um 105 Rthl. dergestalt, daß keine der geringsten Schulden, als Kirchen- und Hospital-Gorderungen darauf haften, daher hiemit jedermännlich solches kund und wissend gemacht wird, damit ein jeder, welcher an solchem Präetension zu haben vermeinet, auch diesen Kauf contradiciren will, und Recht zu haben vermeinet, solches 4 dato binnen 4 Wochen, thun möge, könne und müsse, angesehen hiernächst einem jeden ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und niemand weiter gehöret werden soll.

Der Zoll- und Accise-Inspector, Herr Wülfel zu Freyenwalde in Pommern, verkauft eine Hufe Landes auf dasigen Freyenwäldischen in dreien Feldern belegenen, an den Bürger und Amts-Schneider, Meister Garßen, und sol das Kaufgeld dafür, auf Ostern c. bezahlet werden; Solte nun jemand hieran eine Ansprache zu machen befügt seyn, so hat sich derselbe, binnen solcher Zeit, bey dem Herrn Verkäufer zu melden.

Su Stargard, verkaufen der seligen Frau Kobuffen sämtlichen Erben, ihren, vor der Markmeiserey an der Jhna, neben an Herrn Adelern, belegenen Kamp Land, an Meister Daniel Ludwila le Sannier, und siehet den 12 April zur Verlassung, welches nach Königl. alleranädigtiger Verordnung hiemit bekannt gemacht wird; Wer nun daran Präetension zu haben vermeinet, kan sich bey den Käufer melden, oder aders er wird zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

12. Handwerker, so aufferhalb verlangt werden.

Als annoch in Lauenburg 1) Ein Zinngeßer, 2) Strumpfreber, 3) Klempner, 4) Handschuhmacher, 5) ein Buchbinder, und 6) ein tüchtiger Uhrmacher, fehlen; So wird solches hiemit kund gemacht, und können dieselben, wenn sie sich daseilbst zu etabliren Lust haben, aller gebührenten Hülfsleistung erwerthig seyn.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Schlawe ein tüchtiger Weischsäger verlangt wird; Wer sich nun dahin zu begeben gedenket, derselbe wird dorten sein reichliches Auskommen haben, weil ohnedem in der Gegend herum viele Weischaften auf dem Lande sich befinden.

13. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es verlangt ein hiesiger Kaufmann und Materialist, einen Burshen in seinen Diensten, so im Rechnen und Schreiben gut gehöret; derjenige nun, so dazu Willigke hat, kan sich bey dem Herrn Procurator Bohren der bey dem Herrn Procurator Winklern melden, alwo nähere Nachricht zu bekommen ist.

14. Personen so entlaufen.

Es ist zu Stargard, eine wegen verschiedener Dieberey schon dreymal gestrafte und wegen abermals begangener Dieberey Jar Ost und Inquisition gezojene Weibesperfon, Namens Dorothea Maria Krusen, welche sich an andern Orten und Engel Jahnem genannt, den 6 hujus, Morgens gegen 7 Uhr, dem Gefangenverter aus dem Gefängnis entwichet, auch zwar soogleich mit Strekbrieffen auf allen Straßen verfolgt, bisanhero aber noch nicht wieder eingebracht worden. Sie ist lutzer dicker und untergesetzter Statur, ohne gefehre 30 Jahr alt, pläsiglen gedanffenen Gesichtes, hat ganz dicke ungeschickte Füße, trägt einen bräunlichen Warprock, auch dergleichen Kamisol, hat eine schwarze Mütze auf dem Kopf ohne Haube, und einen alten weißen Lumpen um den Hals. Weil nun selbige überall wo sie hinkommet, diehlet, auch auf dem Lande schon verschiedene ansehnliche Diebstähle begangen, und also jedermann auf dem Lande, daran gelegen, daß sie der Justiz wieder eingeliefert werde; Solchemnach werden alle und jede respect. Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte, besonders die Gemeinden, in denen Dörfern um Solno und Masso herum, wo sie sich vordem aufgehalten, und dem Vernehmen nach sich auch 190 wieder dahin gemahlet, ersuchen, überall genaue Handsuchung thun zu lassen, ob sie sich auffinden möchte, solche soogleich veste zu nehmen, schliessen zu lassen, und an das dasige Stadgericht davon zu berichten, damit zu ihrer Abholung, allsofort Mastat gemacht, und sie zur verdienten Strafe gezogen werden könne.

15. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zu Pries liegen gegen 400 Rthl. Kindergelder parat; Wer nun solche gegen sichere Land-Hypothek zinsbar an sich zu nehmen willens, kan sich bey vortigen Magistrat, auch denen Vormündern, Hn. Jacob Window,

Wilmow, und Hn. David Möhlen, melden, und gewärtig seyn, daß gegen solches Land-Hypothek demselben dieses Geld ganz, oder zum Theil, angeschlossen werden sol.

Bev dem Risco viduali zu Stolpe, sind 100 Rthl. Capital, und bey der Eublißten Kirche im Stolpischen Synodo 200 Rthl. vorräthig; Wer nun dieseß jnsbar aufnehmen, und die nöthige Sicherheit, so nach dem Königl. allergnädigsten Decretum von 1742. erfordert wird, herbey schaffen wil, kan sich bey dem Hn. Präposito Sprech zu Stolpe, oder bey dem Salosch Freizer, Hn. Gammow, daßelst fordersamst melden.

Als den 15 Septemb. a. c. bey der Königl. Land-Renthey: 459 Rthl. Drabmsches Amtes Capital einkommen werden, welche hieniederem gegen gemessene Sicherheit, jnsbar besätiget werden sollen; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, um sich dieses Capitals halber, in Zeiten bey der Königl. Pommerischen Krieger- und Domainen-Kammer melden zu können, und die Anzahlung, gegen sichere Hypothek zu gewärtigen. Signaturum Stettin den 26 Januarii 1745.

Königl. Preuss. Pommerische Krieger- und Domainen-Kammer.

16. Uvertiffements.

Nachdem nunmehr die Ziehung der zweyten Classe, ter zum Bekken des Hofschamischen grossen Waffenhause errichteten Landesackillischen Lotterie, geendiget, so können die Inhaber der Nummern, welche in dieser Classe gewonnen, sine Februarii, ihre Gewinne bey hiesiger Collectur, gegen Quittung und Auslieferung der selben, abhandeln lassen; Von 15 Februarii an, bis zum 15 Martii a. c. inclusive, müssen die übrigen Nummern zu der dritten Classe, welche G. G. den 5 April a. c. und folgende Tage, gezogen werden sol mit 2 Rthl. erneuert werden. Diejenige Billats der dritten Classe, so binnen den benannten 4 Wochen nicht gelöst worden, werden für abandonniet gehalten und an andere Liebhaber überlassen. Die Ziehungsslisten der zweyten Classe, können bey alhierigen Hofkamte zum Nachsehen, abgehohlet werden.

Königlich Preussisches Grenz-Postamt alhier.

Als der Wäcker, Meister Debbert, zu Stargard, neulich durch die Intelligenz bekannt gemacht, daß er sein Haus in W. den, welches bishero der Ehng Jude, Joel Abraham dafelst, Miethweise beswohnet, an den Garnweber Haedras, für 52 Rthl. 14 Gr. verkauft, so contractiret hiermit gedachter Joel Abraham, solchen Verkauf des Hauses, da Verkäufer ihm laut Contractis vom 9 Junii 1742. bereitß das Näher-Recht an solchem Hause, wenn es veräußert würde, verdriffen, er auch die 52 Rthl. 14 Gr. zu bezahlen bereit ist.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, dem Gewert der Toback spinner zu Alten-Stettin, ein ganz neu General-Privilegium oder Güldbrief ertheilet, daß er sich allergnädigst und Landesväterlich verordnet, daß alle Fruchtereyen und Fabricirung, wie auch das Dausen auf dem Lande, mit Toback, gänzlich verbothen, und dagegen die Tobackspinners, in allen Preussischen Vorpommerischen Städten, bisseits der Peene, schuldig und gehalten seyn sollen, bey diesen Privilegischen Vorpommerischen Städten, bisseits der Peene, schuldig und gehalten seyn sollen, gleich wie solches bereits in denen drey Hinterpommerischen Städte: Eriysen verordnet und eingericket ist; So wird solches denen sämtlichen Tobackspinners in denen Vorpommerischen Städten, Anklam, Demmin, Basewalk, Uesebom, Greetow an der Tollentee, Wollin, Ueckernlände, Gollnow, Darum, Garz, Pencun, Neumarß, Pöhlß, und Jarmen hieurdurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit die alle sich alhier, verordneter massen, einfinden, das Amt gewinnen und Praesentia p. äsiren können, und können alle diejenigen, welche in einer Stadt sind, ihre Namen p. rificiren, und solche dem Tobackspinners-Gewert zu Greetin, franco einsehen, auch dabey melden, ob sie noch eine andere Profession dabey treiben; Solten dieseß hiebey stumlig seyn, haben sie sich selbst zu imputiren, wenn auf des Gewerts Instanz, Inhalt dieses Privilegii, nachdrücklich Ordre gestellt, und ihnen die gänzlich Nahrung gelegt werden wird, inmassen schon der Vorpommerische Pollicey-Aussreuter, Bescheide, dieserwegen einen Königl. Befehl erhalten hat; zu dem Ende dieseß zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird, damit ein jeder sich für Schaden hüten, und dem Königl. Privilegio geledien könne.

Es ist bey dem Goldschmidt, Herrn Taddel, ein silberner Löffel zum Verkauf gebracht, welcher aber als gestohlene Sache langhalten worden; der Löffel ist gezeichnet mit E. R. 1730. Sollte nun jemand davon, so sich dazu legitimiren könnte, hat sich binnen 14 Tagen zu melden, und gegen Erstattung der Antosen demselben zurück zu nehmen, sonst man nicht weiter d. h. alsb. responsabel seyn wil.

Denen respective Herren Interessenten der Könighchen privilegirten neuen Berliner, Bier-, Classen-Lotterie, wird hiermit vermeldet, wie die Ziehung der ersten Classe dieser Lotterie, bereits im Dec. a. p. geendiget, und können daher diejenige, deren Lose etwas gewonnen, nach Abzug des geordneten Abzats, ihre Gewinne, nunmehr alhier in Stettin, bey dem Herrn Regierungss-Secretario Bullen, imgleichen bey denen anderen Herren Collecteurs in denen übrigen Pommerischen Städten, gegen Auslieferung derrer Billets, abfordern; Wobey zur Nachricht dienst, daß diejenige Lose, so in der ersten Classe, bezuge der Ziehung

hungungs-Listen, nicht herausgenommen; a dato an bis den 12 Martii a. c. ein jedes mit 1 Thal. zur zweiten Classe, bey Verlust des vorigen Loses, bey denen Herren Collecteurs, hintwieder renoviret werden müssen, allermassen diejenige Lose, so bis zum 12 Martii a. c. nicht erneuert worden, vor verfallen geacht, und an andere überlassen werden sollen. Und als dieziehung der zweiten Classe dieser Lotterie, auf den 30 Martii a. c. vestigset worden; so sind siwohl alhier in Stettin bey dem Herren Secretario Bullen, als auch in denen übrigen Städten bey denen Herren Collecteurs, annoch neue Lose zur zweiten Classe, a 1 Thal. pro Loos, bis den 12 Martii a. c. zu bekommen.

Demnach E. Edl. Racht mitsälligst vernommen, daß verschiedene aus der Bürgerschaft, allerhand Victualien und Speise-Waren, insonderheit Fehvers-Wih, durch die Verkäufer-Frauens und Zempelers, eine zeitler aufkaufen lassen, und diese wenn sie auf Vorlänserey betroffen worden, gemeinlich sich der Ansfucht bedienen, daß sie von andern erfachtet worden, solche Victualien aufzukaufen, und mit der selbst eiblichen Gezeugs, solches zu erweisen, sich erbothen, um solcher Kleinigkeit aber die Leute zu Absetzung eines Eides anzuhalten, man bedentlich gedolien; Als wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß sich jedermann der Ankaufung der Speise-Waaren, und besonders des Fedder-Nisches, durch die Verkäufer-Frauens oder durch andere, außer Domestiques enthalten, oder gen ärtigen selke, daß solche Victualien und Eswaren, die durch die Zempelers und fremde Leute aufzukaufen, der Armuth zum Besten, cor fisicret werden; wornach sich einjeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signaturum Stettin, in Senat. Bürgermeister und Racht hieselbst.

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß den 15. Dec. des abgewidnenen 1744. Jahres ohntweil dem Amte Puboga, auf der Insel Usedom, in der Segend vom Schwaffall, am Strande, ein von der See außgeworfenes Coffe oder Kasten gefunden worden, auf welchem dieses Zeichen befindlich: Anno 1678. D. V. G. P. F. welder mit ollerhand Keinen, so annoch in Städten, auch bereits zu Kleidung aytirten Keinen, neßl verschiedene Frauen-Kleidern, Kinderzeug und Tischtücher mit Serioleten u. angefüllt ist. Wie nun vermuthlich dieser Kasten von einem zertheilerten Schiff, oder auch durch Auswerfung der Fracht, von irgend einem in Noth gerathenen Fahrzeuge, in die See gekommen seyn mag; So wird dessen Ansfassung an erwehntem Orte des Strandes, hiermit öffentlich kund gemacht, und kan der Eigenthümer des Kastens und Sachen, sich bey dem Königl. Amte Puboga, oder allhier in Stettin, bey der Königl. Administration und Krieges- und Domainenkammer melden, und wegen der Berabfolgung fernern Bescheides gemächlichen.

Königl. Preussische Pommersche Regierung. Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainenkammer. Demen Herren Intressenten der Emmerichschen Lotterie, wird hiermit notificeret, wie die erste Classe derselben gezogen, und können die ziehungungs-Listen, bey dem Kaufmann Herrn Paul Wähner, gratis nachgesehen werden; Da aber der ziehungungs-Termin zur zweiten Classe, auch schon den 12 Febr. c. vestigset; So werden die Herren Intressenten eruchet, ihre Lose beyzeiten zu renoviren und per Loos 2 Rthlr. 4 Gr. franco einzusenden; Wer aber sein Loos bis zum 10 Februart nicht renoviret hat, ist solches verlustig; und weil zur zweiten Classe nur 15 Lose noch übrig seyn; so werden die Herren Liebhaber gebeten, sich zeitigen damit zu versehen, massen in der dritten Classe, keine mehr zu haben seyn möchten, weil diese Lotterie besonders profitabel, und kein Riet darinnen ist; der Man davon, kan in der Intelligenz vom Octobers-Monat a. p. oder auch im Buchwecken Hause, nachgesehen werden. Die neuen Herren Intressenten zur zweiten Classe, bezahlen per Loos 2 Rthlr. 6 Gr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 30 Decembre. des abgewidnenen 1744. Jahres, ohntweil dem Amte Schmolfin, insischen Volenz und Consteln, ein Schiff auf den Strand gesezt, welches mit Wierens Stäbe und Fichtenholz beladen, und weilen es von dem Sturm und Wetter, nicht allein Mast und Backstage verlohren, sondern auch gestempelt und das Unterse oben gerissen; so ist kein Mensch mehr darauf fürhanden, und ihm noch nicht recht beyzukommen gewesen. Indessen wird solches hiermit öffentlich notificeret, damit die Eantzhümer oder Besrachter, vorläufig davon Radricht erhalten und sich entwoer bey der Königl. Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer alhier, oder dem Amte Schmolfin, deshalb melden und fernern Bescheides gewärtigen mögen.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung. Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainenkammer.

17. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 5 bis den 14 Februart 1745.

Bey der S. Trocht Kirchen. Herr Johann Friedrich Höyer, Bürger und Kaufmann, mit Frau Regina Sophia Bolkern, verwitwete Schneiderin.

18. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Steffin.

Waaren bey R. a 280 lb.

- Schwedisch Eisen. 8 Rt. 4 bis 8 gr.
- Englisch Bley. 12 Rt.
- Dito Vitriol. 5 R. 8 gr.
- Feländischen Fisch.
- Schwedisch Victriol. 5 Rt. 8 gr.
- Orbinaire Löffel. 10 bis 11 R.
- Königsberger Dampf. 25 Rt.

Waaren bey C. a 110 lb.

- Dsindischer Pfeffer. 45 Rt.
- Dänischer dito 44 Rt.
- Groß Melis. 22 bis 23 Rt.
- Klein dito 23 bis 24 Rt.
- Refinaden. 25 bis 26 Rt.
- Landisbrotten. 30, 34 bis 27 Rt.
- Puderbrotten. 25 bis 25 Rt.
- Mandeln. 17, 18 bis 20 Rt.
- Große Rosinen 6, 7 bis 8 Rt.
- Corinthen. 8, 9, bis 10 Rt.
- Feine Crappe. 28 bis 30 Rt.
- Mittel dito 25 bis 28 Rt.
- Breslauer Körbe 7, 15 bis 16 Rt.

Wechsels- und Geldercours gegen Louis d'Or.

- Hamburger Banco. 36 ein halb bis 37 P.
- Hamburger Courantgeld. 14 bis 15 Procent.
- Holländisch Bancogeld. 37 bis 38 Procent.
- Cassageld. 31 bis 32 Procent.
- Pfund Sterlinge. 5 Rt. 16 bis 17 Gr.
- Louisblanc. 2 Procent.
- 2 gr. Stück 1 und 2 Drittel, 1 Rt. 5 sechsel Pr.
- 1 gr. 6 pf. Stück, 1 Rt. 12 gr.
- Ducates 1 Rt bis 1 und 1 dritt. Rt.
- R. 2 dritt 3 und 1 halber Procent.
- Louis d'Or 4 Rt. 22 gr. und 5 Rt.
- Ducaten 2 und 3 viertel Rt.
- Auf Königsberg. 1 und 2 dritt, bis 2 Proc.

Vom 4. bis den 11. Febr. c. sind bey noch anhaltenden Frost, Schiffe weder ein- noch ausgepafiret.

Biertaxe.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bistterbier, die halbe Tonne	2	1	1
das Quart	1	1	1
Stettinisch ordinale weiß u. braun Krugbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	1	8
die Bouteille	1	8	9
Weizenbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	1	8
die Bouteille	1	1	9

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2. Pf. Semmel	1	8	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito	1	12	
Vor 3. Pf. schön Kockenbrod		18	2
6. Pf. dito	1	5	1
1. Gr. dito	2	10	1
Vor 6. Pf. Hausbackensbrod	1	10	$\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	2	20	$\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	5	8	1

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	2
Lammfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	4

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 3. bis den 10 Febr. 1745.

	Winfuel	Scheffel
Welschm	20.	23.
Roggen	149.	5.
Gerste	95.	21.
Malz		
Haber	3.	22.
Erbsen	6.	
Buchweizen		2.
Summa	275.	1.

19. Wolle

19. Woll- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Dom 5 bis den 12 Febr. 1745.

Ort	Wolle der Stein	Weizen. Winipel.	Koggen. der Winipf.	Gerste. der Winipf.	Malz. der Winipf.	Daber. der Winipf.	Erbsen. der Winipf.	Ruchweiz. der Winipf.	Koffen. der Winipf.
Stettin	5 R.	30 R.	26 b. 27 R.	17 R.	18 R.	14 R.	26 R.	19 R.	24 R.
Hölg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rehan	—	28 R.	26 R.	17 R.	18 R.	15 R.	26 R.	—	—
Neuwar	—	—	24 R.	16 R.	—	—	24 R.	—	24 R.
Uckermünde	—	32 R.	24 R.	15 R.	17 R.	10 R.	24 R.	—	24 R.
Antkam d. l. St.	1 R. 14 g.	26 b. 27 R.	20 b. 21 R.	12 b. 13 R.	15 R.	9 R.	21 R.	—	—
Basewald d. l. St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Usebom	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Denmin d. l. St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto an der E. See, der l. St.	—	27 R.	—	12 R.	—	—	—	—	—
Warz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsbogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greifenbogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Boinaw	4 R. 2 g.	34 R.	25 b. 26 R.	16 R.	—	—	22 R.	—	—
Wollin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto an der E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Caamin	3 R. 18 g.	47 R.	24 R.	15 R.	17 R.	12 R.	24 R.	—	36 R.
Colberg	3 R. 16 g.	30 R.	21 R.	16 R.	—	10 R.	18 R.	—	60 R.
der Leichte Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	30 R.	26 R.	17 R.	—	14 R.	26 R.	—	—
Stargard	4 R. 6 g.	29 R.	27 R.	18 R.	—	12 R.	27 R.	20 R.	28 R.
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bregenwalde	4 R. 4 g.	30 R.	24 R.	16 R.	—	14 R.	24 R.	—	—
Lades	—	—	26 R.	16 R.	—	—	—	—	—
Bahn	—	32 R.	27 R.	18 R.	—	14 b. 15 R.	24 R.	—	20 R.
Massow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Worich	1 R. 4 g.	31 R.	25 R.	19 R.	—	14 R.	24 R.	—	24 R.
Wathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugarden	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Daber	—	40 R.	24 R.	16 R.	—	9 R.	—	—	—
Edelin	—	36 R.	24 R.	15 R.	18 R.	—	20 R.	40 R.	24 R.
Neu-Stettin	4 R.	40 R.	27 R.	16 R.	18 R.	12 R.	26 R.	—	48 R.
Polzin	4 R.	44 R.	25 R.	16 R.	—	9 R.	34 R.	40 R.	24 R.
Weigardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Beerwalde	—	38 R.	24 R.	—	16 R.	9 R.	20 R.	—	—
Banan	—	30 R.	24 R.	15 R.	17 R.	14 R.	25 R.	—	32 R.
Bregenwalde	4 R.	42 R.	24 R.	15 R. 8 g.	—	8 R. 16 g.	18 b. 20 R.	18 R.	—
Edelin	—	36 R.	24 R.	15 R. 8 g.	—	8 R.	—	42 R. 16 g.	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wudlig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Nummelsburg	—	40 R.	22 R.	14 R. 16 g.	—	8 R.	—	—	—
Schlams d. l. St.	—	40 R.	20 R.	12 R. 18 g.	—	—	—	—	—
Stolpe	3 R. 8 g.	40 R.	20 R.	12 R. 18 g.	—	—	—	—	—
Lauenburg	Dat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl alhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.